



# Betreute Schule Am Wittensee e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Betreute Schule Am Wittensee" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Wittensee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Gewährleistung der Schülerbetreuung in einer durch den Verein festgelegten Zeit und die Beschaffung und Verwaltung der dazu erforderlichen Mittel. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Schüler in den vom Träger Gemeinde Groß Wittensee im Schulgebäude zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Betreuungsbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - sonstige Zuwendungen



# Betreute Schule Am Wittensee e.V.

---

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Person und Körperschaft öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss durch den Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, eingeschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schulhalbjahresende (31.1.) und zum Schuljahresende (31.7.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss für den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist einzuhalten, ist die Mitgliedschaft beendet.



# Betreute Schule Am Wittensee e.V.

---

## § 7 Mitglied- und Betreuungsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und die Höhe der Betreuungsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Beisitzer/in und der/dem Schriftführer/in.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (vom Tag der Wahl gerechnet) gewählt. In geraden Kalenderjahren werden die/der erste Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Beisitzer/in gewählt, in den ungeraden Kalenderjahren die/der zweite Vorsitzende und die/der Schriftführer/in. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfache.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder- darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende- bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen



## Betreute Schule Am Wittensee e.V.

Stimmen. Die Beschlüsse werden im Protokoll niedergelegt. Dieses ist von der Leiterin/ vom Leiter der Vorstandssitzung und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Versammlungsleiter ist entweder die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden, die/der zweite Vorsitzende oder bei Verhinderung beider eine von/vom ersten Vorsitzenden aus dem Vorstand bestimmte/r Stellvertreter.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/vom Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in bzw. von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Zu dem Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Änderung des Vereinszweckes
- die Auflösung des Vereins.

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3- Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst ebenfalls durch offene Abstimmung.



# Betreute Schule Am Wittensee e.V.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dort festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Niederschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Bünsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Groß Wittensee am 21.03.2005

Änderung § 9 Abs. 3 am 20.04.2005